

Leopold und Irma Neufeld und ihr jüdischer Mieter Moritz Weinberger:

Arisierung und Restitution in Graz und auf dem Land

(Dr. Edda Engelke)

Das Ehepaar Leopold und Irma Neufeld wohnte in den Dreißigerjahren in Graz, Entenplatz Nr. 9, und besaß neben diesem Wohnhaus noch ein Haus in Frohnleiten, einen Getreidegroßhandel und ein Textilgeschäft in Graz am Griesplatz Nr. 2 und einige Grundstücke südlich von Graz. Leopold Neufeld stammte aus Semriach, er war am 4. Juni 1876 geboren und wie seine Ehefrau Irma, geb. Lustig, jüdischen Glaubens.

Das „Verzeichnis über das Vermögen von Juden“ wurde im Juli 1938 erstellt und wies folgendes Grundvermögen für die Familie Neufeld aus:

- Wohnhaus mit Garten in Graz, Entenplatz 9, EZ 26, KG Graz,
Wert RM 14.934,--
- Wohn- und Geschäftshaus in Frohnleiten, EZ 30, KG Frohnleiten, Geschäftshaus,
Wert RM 7.500,--
- Betriebsvermögen:**
- Getreidegroßhandel, Graz, Entenplatz 9
Wert RM 180.00 (Vollbesitz)
- Textilgeschäft, Graz, Griesplatz 2
Wert RM 20.491 (Vollbesitz)
- Das Auto, ein Gräf-Ford K258, wurde am 12. März 1938 von der SS beschlagnahmt, den Wert konnte Leopold Neufeld nicht angeben.¹

Sonstiges Kapitalvermögen wurde keines angeführt, es gab aber noch eine Lebensversicherungspolizze für Irma Neufeld im Wert von RM 6.950. Das angesprochene Schmuckverzeichnis der Irma Neufeld liegt nicht im Akt, wohl aber ein Vermerk, dass die Creditanstalt-Wiener Bankverein, Filiale Graz, in einem von drei Nummernverzeichnissen über Wertpapierdepots neben Gottlieb Weiner und Jakob Löwy auch jenes von Leopold Neufeld führte.

Aus dem Reichsfluchtsteuerbescheid des Finanzamtes Wien Innere Stadt-Ost, Reichsfluchtsteuerstelle für das Land Österreich, vom 16. Februar 1939 geht hervor, dass nach Ermittlungen des Amtes das Gesamtvermögen von Leopold und Irma Neufeld am 1. Januar 1938 den Betrag von RM 275.177 umfasste. „Die Reichsfluchtsteuer beträgt somit ein Viertel des Betrages: RM 68.794,-- und ist bis 28. Februar 1939 fällig.“²

¹ Was die Umrechnungen betrifft, gibt es einen Schlüssel der ÖNB. 1 RM im Jahr 1939 = 4,51 € im Jahr 2007.

² StLA, Arisierung. VA 33407 Heft L23. Reichssteuerbescheid vom 16.2.1939.

Vermögensentzug

Das Vermögen der Familie Neufeld wurde in mehreren, parallel verlaufenden Vorgängen seinen Eigentümern entzogen:

- das Textileinzelhandelsgeschäft in der Griesgasse eignete sich Othmar Fürpass an³
- der auch den Zuschlag für das Haus am Entenplatz in Graz erhielt
- der Getreidehandel, der bei der Erfassung jüdischen Vermögens mit 180.000 Reichsmark bewertet worden war, wurde aufgelöst
- das Haus in Frohnleiten, das der jüdische Kaufmann Moritz Weinberger gemietet hatte, wurde im Rahmen der „Arisierung“ an Anton und Friedoline Kern veräußert

Neben diesen Immobilien und dem Getreidehandel besaß die Familie auch einige Grundstücke, die unter dem Druck der politischen Entwicklung verkauft werden mussten:⁴ Leopold Neufeld verkaufte ein Waldgrundstück in der Gemeinde Gossendorf laut Kaufvertrag für einen Kaufpreis von RM 2.653. Der Rechtsanwalt Dr. S. Janeschitz-Kriegl wurde zum Treuhänder für die Herbeiführung der Veräußerung bestellt und zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen ermächtigt, die zur „Veräußerung dieses Judenbesitzes dienlich sind.“

Das restliche Bankvermögen des Leopold Neufeld bei der Creditanstalt Bankverein, rund 3000 Reichsmark, wurde an die Vermögensverkehrsstelle überwiesen.

Im Jänner 1941 erteilte der Generalreferent für forstliche Sonderaufgaben in Wien die Bewilligung für den Verkauf der Liegenschaft 1624 (Wald) und der EZ 474, KG Gossendorf, 2.945 ha zum Preis von RM 2.653. Käufer war Alois Maurer aus Pertlstein, der die Flächen nach Kriegsende im Rahmen eines Rückgabeverfahrens an die Familie Neufeld restituieren musste.

Das Textilfachgeschäft

Leopold Neufeld beschrieb das Geschäft als „ein Detailgeschäft von Manufakturwaren, Konfektion, Wäsche und Schuhen.“⁵ Er führte das Geschäft sei 1911 in gemieteten Räumlichkeiten, seine Kunden waren „vorwiegend Bauern sowie Arbeiter“. Das Warenlager war voll ausbezahlt und im Besitz von Leopold und Irma Neufeld. Das Textilgeschäft wurde von Irma Neufeld geleitet und hatte – wie in den Unterlagen penibel vermerkt – zwei „arische“ Mitarbeiter. Aus einem handschriftlichen Bericht des kommissarischen Verwalters Karl Kraysel vom 31. März 1938 geht hervor, dass, „die Firma [Neufeld] aus diesem Geschäft Gelder zum Lebensunterhalt entnimmt und für Haushaltskosten.“⁶ Bücher wurden im Geschäft nicht geführt, „lediglich Notizen über den monatlichen Umsatz und für die Steuererklärung.“

³ StLA, Arisierungen, HG 1203 (Leopold Neufeld).

⁴ StLA, Arisierungen, LG 6346 (Neufeld)

⁵ StLA, Arisierungen, HG 1203 (Leopold Neufeld)

⁶ StLA, Arisierungen, Komm. Verwalter 143 (Leopold Neufeld).

Die Kaufmannschaft des Landes Steiermark bestätigte in einem Schreiben an die Vermögensverkehrsstelle, „dass die Fortführung des genannten jüdischen Unternehmens wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, da in Graz und insbesondere am Griesplatz ein Bedarf an einem Kaufhaus dieser Art besteht.“⁷

Es gab mehrere Interessenten für die Übernahme des Geschäftes. Der Schriftverkehr zeigt eine erbitterte Auseinandersetzung zwischen den Bewerbern um den Zuschlag für das Textilgeschäft.

Die Vermögensverkehrsstelle Wien, Anlagenberechnung, genehmigte schließlich den Kauf des Warenhauses (am Griesplatz 2) durch Othmar Fürpass. Der Kaufpreis wurde mit RM 20.000 festgelegt, obwohl die Schätzung im Veräußerungsansuchen mit RM 32.670 angeführt ist.⁸ Den Kaufpreis durfte der Käufer in mehreren kleinen Raten entrichten, da er zum Zeitpunkt des Ankaufes nicht die nötigen Mittel besaß, um die Kaufsumme aufzubringen. Der Betrag war auf ein Sperrkonto mit der Bezeichnung „Entjudungserlös“ zu überweisen, über das nur mit Genehmigung der Devisenstelle Wien, Überwachungsabteilung, verfügt werden durfte.⁹

Othmar Fürpass war gelernter Kaufmann und hatte vor dem Ankauf des Textilgeschäftes in der Griesgasse das Gasthaus auf dem Packsattel gepachtet und eine Gemischtwarenhandlung in Hirschegg in der Weststeiermark betrieben. Er interessierte sich auch für das Haus Entenplatz Nr. 9 (EZ 26, KG Gries), das ebenfalls Leopold und Irma Neuhold gehörte und lastenfrei war. Die Bewilligung, Haus und Geschäft zu übernehmen, bekam er aufgrund seines Einsatzes für die NSDAP während der Verbotszeit. Fürpass war seit 15. Februar 1933 Parteimitglied und hatte sich aktiv am Juliputsch 1934 beteiligt, wofür er zu einer Haftstrafe von 4½ Monaten verurteilt worden war. Durch „die Abwesenheit vom Geschäft“ habe er großen wirtschaftlichen Schaden erlitten und hielt sich daher für einen „bevorzugten Anwärter auf ein jüdisches Geschäft, um mir wieder eine Existenz aufbauen zu können.“¹⁰ Die Wiedergutmachungsstelle der Gauleitung der NSDAP in Graz befürwortete das Ansuchen von Othmar Fürpass uneingeschränkt. Die Zahlungsmodalitäten waren äußerst moderat, der Käufer musste im Oktober und Dezember 1938 jeweils Teilbeträge in einer Höhe von RM 1000 auf ein Sperrkonto einzahlen und den Rest in 24 Monatsraten.

Als der Erwerber des Textilgeschäftes eine Vorschreibung über RM 3000 erhielt – Entjudungsaufgabe – wandte er sich sofort an die Anlagenberechnungsabteilung der Vermögensverkehrsstelle und suchte um Reduzierung an, da er von diesem Betrag nichts gewusst hätte und er ein Geschäft erworben hätte, „wo ein großer Teil völlig wertloser Pofel vorhanden war und man daher von keiner allzu günstigen Kaufgelegenheit sprechen konnte.“¹¹ Fürpass jammerte über die schlechten Geschäfte und wie schwierig es war, einer

⁷ StLA, Arisierungen, HG 1203. Schreiben Zl. 2050 Dr.K./F. vom 6.8.1938

⁸ Ebd. In einer Vermögensaufstellung vom 24. Oktober 1938 wird der Wert des Textilgeschäftes mit RM 43.333 vermerkt per 31.12.1937. Das Warenlager des Geschäftes war voll ausbezahlt.

⁹ StLA, Arisierungen, VA 33407 Heft L 23

¹⁰ StLA, Arisierungen, HG 1203 (Leopold Neufeld), Schreiben vom 14. Juni 1938

¹¹ Ebd., Schreiben vom 14. Mai 1939

jüdischen Geschäftsfamilie nachzufolgen, er bekäme kaum neue Ware und fühlte sich in der Ausübung seines Geschäftes behindert. Wieder führte er seinen „Einsatz“ im Juliputsch als Argument für eine „Wiedergutmachung“ an und suchte um die Herabsetzung der Auflage um die Hälfte an.

Das Haus am Entenplatz Nr. 9

Der Kaufvertrag für das Haus am Entenplatz wurde am 23. November 1938 abgeschlossen, der Preis mit RM14.934,55 zwischen Othmar Fürpass und Leopold Neufeld vereinbart. In Verbindung mit dem Bescheid der Vermögensverkehrsstelle wurde das Eigentumsrecht für Othmar Fürpass am 8.12.1938 einverleibt. Es handelte sich um ein einstöckiges Haus am Entenplatz, mit einer Dreizimmer- und einer Vierzimmerwohnung im ersten Stock. Die kleinere Wohnung war an den SA-Truppenführer Scholz vermietet. Im Parterre befanden sich zwei Kanzleiräume und drei Magazinräume. Zum Haus gehörte auch ein kleiner Garten.¹²

Neben Fürpass hatten sich noch andere Interessenten um das Haus am Entenplatz bemüht. Die Kaffeehausbesitzer Karl und Grete Braun wollten das Haus am Entenplatz erwerben, da es in unmittelbarer Nähe zu ihrem Kaffeehaus lag und sie auf der Suche nach einer größeren Wohnung waren. Im Antrag an die Vermögensverwertungsstelle gaben sie als Begründung an, ihre Wohnung sei so klein, dass die Kinder getrennt von ihnen untergebracht werden mussten. Grete Braun wies sich als Parteigenossin aus, das Ehepaar gab an, früher Geschäftsführer im Café Oper und Café Europa gewesen zu sein. Der Antrag wurde abgelehnt.¹³

Ein weiterer Kaufwerber war der Mechaniker Erwin Fochler, der sich ebenfalls aufgrund seiner Parteimitgliedschaft und NSKK-Zugehörigkeit Chancen auf das Haus aus jüdischem Besitz ausrechnete. Er war verheiratet und hatte einen elfjährigen Sohn. Seit 1934 betrieb er ein selbständiges Unternehmen für „Auto-Elektrik“ am Entenplatz 5 und da er laut seiner eigenen Schilderungen die schweren Jahre der Not hinter sich lassen und seinen Betrieb ausbauen wollte, hätte das ebenfalls am Entenplatz liegende Haus des Leopold Neufeld gut in seine Erweiterungspläne gepasst. Obwohl Fochler Parteimitglied, Blockleiter und Scharführer seit 1937 war, erhielt er nicht den Zuschlag.¹⁴

Im Zuge mehrerer Rückstellungsverfahren erhielt Leopold Neufeld das Haus am Entenplatz zugesprochen, im Teilerkenntnis des Landesgerichtes für ZRS Graz¹⁵ wurde der „Antragsgegner“ schuldig gesprochen, den Antragstellern die Liegenschaft EZ 26 KG Graz V Gries sofort zurückzustellen und in die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Antragsteller ob dieser Liegenschaft einzuwilligen.¹⁶

¹² StLA, LG 6346 Arisierungsakten

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Rückstellungsantrag von Leopold und Irma Neufeld gegen Othmar Fürpass wegen entzogenen Vermögens, Streitwert 20.000 Schilling

¹⁶ Rk 175/47-6, Teilerkenntnis vom 18.12.1947

Einige Monate später entschied die Rückstellungskommission, dass „Othmar Fürpass bei sonstigem Zwange schuldig ist, dem Antragssteller binnen 14 Tagen nachstehende Einrichtungsgegenstände herauszugeben: 1 Speisezimmerkredenz, 1 kleiner Pfeilerkasten, 1 Speisezimmertisch, 6 Sessel, 1 Vitrine, 1 Küchenkredenz und ein Küchentisch.“¹⁷

Die Liquidierung des Getreidehandels¹⁸

Für den Wert des Getreidehandels finden sich in den Akten unterschiedliche Angaben: In der Vermögensaufstellung ist der Betrag von RM 180.000 eingesetzt, in einem Schreiben des kommissarischen Verwalters Karl Krayzel vom 14. Juni 1938 beziffert eine Aufstellung das Vermögen der Firma mit 196.000 Reichsmark abzüglich ca. 25.000 RM (Steuerschuld, Heiratsgut der Tochter). Krayzel, ein pensionierter Oberbuchhalter und stellvertretender Direktor der Escomptebank in Graz wurde am 24. März 1938 zum kommissarischen Leiter des Unternehmens bestellt, da man seitens der Behörden befürchtete, „dass eine Vermögensverschleppung durch Neufeld jun. vorgenommen werden könnte“, da der Sohn von Leopold Neufeld den Getreidehandel de facto leitete und sich im März 1938 in Triest aufhielt. Die wirtschaftliche Lage des Geschäftes war schwierig, da Neufeld keine Zuweisung von Devisen erhielt und daher keine neuen Geschäfte eingehen konnte. Seitens des kommissarischen Verwalters wurde „nur auf Liquidation hingearbeitet.“¹⁹ Es waren Wechselschulden von einigen 100.000 RM an die Banken am Grazer Platz abzutragen, „die benannten Banken sind an der Firma L. Neufeld desinteressiert.“

Der zweite Teil der Liquidation betraf die Eintreibung von offenen Buchforderungen in einer Höhe von rund 137.000 RM und das Inkasso von Kundenwechseln in einer Höhe von rund 55.000 RM. Der kommissarische Verwalter beschrieb die Situation Ende März 1938 wie folgt: „Die Firma wickelt alle alten Käufe und Verkäufe ab, fordert ihre Guthaben bei Abnehmern scharf ein, um mit dem Erlös das hohe Obligo bei den Banken abzudecken bzw. herunterzubringen. In 2 oder 3 Monaten dürfte es so weit sein, dass das Obligo bei den Banken im Einklang zu den Eigenmitteln der Firma steht.“ Eine Debitorenliste umfasste 27 Namen, die Gesamtsumme der Außenstände belief sich auf 110.594 RM und beweist, dass die Firma Leopold Neufeld vor allem vielen Mühlen die Zahlungen gestundet hatte. Die Standorte lagen in Stattegg, Proleb, Falkenstein, Bruck an der Mur, Niklasdorf, Mantrach, Jaritzberg, Bärnbach, Urau, Kalsdorf, Semriach, Kalwang, Knittelfeld, Obdach, Leibnitz, Groß St. Florian, Wagna, Mariazell, Frohnleiten, Lavamünd, Wolfsberg, Ragnitz, Graz und Lienz. Ein Schuldner lebte in Osijek.

Das Eintreiben der Schulden erwies sich als sehr schwierig, da viele Schuldner auf ihre schlechte wirtschaftliche Lage hinwiesen und die Gelegenheit nutzten, um ihre Mitgliedschaft in der NSDAP oder andere „Loyalitätsbeweise“ dafür einzusetzen, um die Verbindlichkeiten nicht an einen jüdischen Geldgeber zurückzahlen zu müssen. In einer Reihe dokumentierter Fälle verzichtete Leopold Neufeld unter dem Druck der politischen Realität auf die ihm zustehenden Beträge.

¹⁷ Erkenntnis Rk 41/48 vom 15.3.1948

¹⁸ Arisierungen, Kommissarischer Verwalter 143 (Leopold Neufeld)

¹⁹ Ebd., Schreiben vom 14.7.1938

Am 10. November 1938 wurde in der Grazer Zeitung die Löschung der Firma L. Neufeld, Handel ohne Beschränkung auf bestimmte Waren, bekannt gegeben.

Arisierung des Hauses Frohnleiten, Hauptplatz 45 („Schusterhaus“)

Das Haus in Frohnleiten wurde laut Schreiben der Vermögensverkehrsstelle Graz vom 26. November 1938 an Anton und Friedoline Kern, Reichsbahnschaffner, wohnhaft in Frohnleiten 33, verkauft. Dem Ansuchen auf Genehmigung des Kaufvertrages betreffend die Liegenschaft EZ 30 Frohnleiten, wurde zu einem Kaufpreis von 5.800 Reichsmark bewilligt. Eine Mitteilung der Creditanstalt-Bankverein weist darauf hin, dass die von den Käufern erlegten Beträge von der Vermögensverkehrsstelle gesperrt wurden, der Verkäufer konnte daher über den Kaufpreis nicht frei verfügen.²⁰

Für das kleine Haus, in dem im Parterre eine Gemischtwarenhandlung samt Küche, ein Lagerraum und eine Waschküche, im ersten Stock Vorzimmer, drei Wohnräume sowie Küche und unter dem Dach zwei kleine Räume untergebracht waren, waren im Sommer 1938 mehrere Interessenten aufgetreten, als die jüdischen Eigentümer und Mieter die Steiermark verlassen mussten. Erhalten ist ein handschriftlich verfasster Brief des Frohnleitner Glasermeisters Josef Haller, der sich bei der Vermögensverkehrsstelle Wien um das Haus am Hauptplatz 45 bewarb: „Ich, Josef Haller, Glasermeister in Frohnleiten Adolf Hitlerplatz 22, seit Geburt in Frohnleiten, desgleichen Vater und Großvater auch in Frohnleiten Glasermeister, möchte das jüdische Haus Frohnleiten 45, Pächter war der Jude Moritz Weinberger, welcher ein Kaufmannsgeschäft betrieb und jetzt geschlossen ist, kaufen und arisieren und mein Geschäft dort betreiben und ausüben.

Eigentümer ist der Jude Leopold Neufeld, Graz Entenplatz. Ich ließ durch meinen Vater bei dem Juden anfragen, ob das Haus verkauft wird und wie hoch; der Jude Leopold Neufeld gab die mündliche Erklärung meinem Vater ab, dass das Haus verkauft wird. Preis zirka 5 bis 6000 Rm, eine schriftliche Erklärung konnte ich nicht einholen, da der Jude in ein Lager abgeschoben wurde, das Haus hat einen Höchstwert von 6000 Rm, weil es ganz verludert ist, und hat der Jude Leopold Neufeld als Eigentum selbst eine Ranganmerkung von über 40.000 in das Grundbuch eintragen lassen. Ich ersuche freundlichst, die dazu bestimmten, auszufüllenden Bögen mir zu senden, und mir mitzuteilen, ob ich von dem Juden etwas schriftliches brauche zum Verkauf. Heil Hitler, Josef Haller, Frohnleiten.“²¹

²⁰ StLA, FLD Rk 617/1948. FLD 17-423/9 VI-49.

²¹ StLA, Akt Neufeld Leopold, LG 6346 Arisierungsakten. Brief von Josef Haller 20.11.1938

Das Vermögen verkehrsstelle für Wirtschaft u. Arbeit

Kern

Ich Josef Halley Glasarmutze in Frohnleiten Adolf Hitler
32 seit Geburt in Frohnleiten österr. Völk. und Großrat u.
auch in Frohnleiten Glasarmutze waren möchte das jüdische Hans
Frohnleiten 45 Pörtlitz war die Töchter Marie Weinberger welche eine
Kaufmanns-geschäft betrieb und jetzt geschlossen ist Kaufman in
wien und mein Geschäft dort betrieben und amieren.

Eigentümer ist die Töchter Leopold Neufeld, Graz. Entenplatz
ich ließ durch meinum Völk. bei dem Töchter anfragen ob das Hans
verkauft wird und wie hoch; die Töchter Leopold Neufeld gab die m.
linke Erklärung meinum Völk. ab, daß das Hans verkauft wird r.
zirka 5-6.000 Pün. eine schriftliche Erklärung konnte ich nicht
einholen da die Töchter in ein Lager abtransportiert wurde, von Hans in
einem Herbst wert r. 6.000 Pün. weil es ganz vertrieben ist, und hat die Töchter
Leopold Neufeld als Eigentümer selbst eine Rangammekung r. zirka 40.
in das Grundbuch eintragen lassen. Ich würde freundlichst, die das
bestimmten arisierfällenden Bögen zu senden, und mir mitzuteilen ob ich r.
dem Töchter eine schriftliche Erklärung zum Verkauf.

Adress: Josef Halley
Glasarmutze
Frohnleiten
Adolf Hitlerplatz 32

Heiß Hitler
Hof. Halley,
Glasermeister
Frohnleiten
J. Halley

Vermögensverkehrsste						
3 weigstelle Graz						
Eing. 15 SEP 1938						
Be.	St.	P.	S.	U.	Bg.	M.
Erledigt Nr. 138						

Vermögensverkehrsste	
im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	
22. NOV. 1938	
7980	482
Kap.	1

Frohnleiten, 20. November 1938

Quelle: StLA, Arisierungen, Akt Leopold Neufeld, LG 6346

Den Zuschlag bekam schließlich Anton Kern und das war kein Zufall.

Anton Kern stammte aus Tillmitsch und war Eisenbahner, verheiratet war er mit Friedoline, geb. Ebner. Bereits am 1. März 1933 war er der NSDAP beigetreten und erhielt eine Mitgliedskarte mit der Nummer 901.590.²² In seinem Wohnort Frohnleiten gehörte er zur Gruppe jener jungen Männer, die sich in der illegalen Ortsgruppe der NSDAP organisiert hatten und nach Aussage von Zeitzeugen eine „lebhaftige Tätigkeit“ entwickelten, unter anderem wurden immer wieder Sprengstoffanschläge durchgeführt und Papierböller in Versammlungen geworfen.²³ Kern wurde wegen seiner „Propagandatätigkeit“ mehrmals „politisch verfolgt“.²⁴ Im Juli 1934 beteiligte er sich an den Anschlägen im Rahmen des

²² StLA, LG Strafsachen Graz, VR 4397/1947 (Karton 548). Vernehmung 14 Vr 5656/46 am 22.5.1947.

²³ Othmar Pickl, 700 Jahre Marktgemeinde Frohnleiten. Eigenverlag der Gemeinde Frohnleiten 1996. S. 56.

²⁴ StLA, LG Strafsachen Graz, VR 4397/1947 (Karton 548). AV Nr. 15.

Putsches gegen das Dollfuß-Regime. Er wurde am 24. August 1934 in Haft gesetzt und da er „aktiv bewaffnet war“, erfolgte seine Verurteilung zu 5 Jahren Haft. Er selbst sprach im Zusammenhang mit seinem Prozess von einer „Sprengstoffsache.“²⁵ Von dieser Strafe verbüßte er 27 Monate im Gefängnis, während dieser Zeit wurde er von seiner Frau finanziell unterstützt, die ein kleines Kaufgeschäft in Frohnleiten betrieb und auch die beiden Kinder zu versorgen hatte.

Am 11. November 1936 wurde Anton Kern amnestiert und reiste im Jänner 1937 auf legalem Wege nach Berlin aus: „Ich musste in das Deutsche Reich gehen, da ich ja ein Disziplinarverfahren hatte und auf Grund dieser Sprengstoffgeschichte von der Generaldirektion der ÖBB fristlos entlassen wurde. Ich arbeitete dann bis 14. April 1938 im Deutschen Reich als Eisenbahner.“²⁶

Nach dem „Anschluss“ Österreichs kehrte Kern nach Frohnleiten zurück und erhielt seine alte Stelle bei der Eisenbahn zurück. Seine Aktivitäten für die NSDAP während der Verbotszeit trugen nun Früchte: Kern kam in den Genuss einer „Wiedergutmachung“ für seine Haftzeit (dieser Anspruch wurde von der Reichsbahn geregelt) und wie er selbst zu Protokoll gab „erhielt ich auf Grund meiner politischen Haft im Juli 1941 den Blutorden und wahrscheinlich wurde ich dann auch als Alter Kämpfer anerkannt“, was ihm eine Zuwendung aus dem Fonds der Alter Kämpfer eintrug.²⁷

Diese politische Vorgeschichte kam zum Tragen, als sich das Ehepaar Kern für das Haus des Leopold Neufeld in Frohnleiten zu interessieren begann. Anton Kern erhielt von der Vermögensverwaltungsstelle den Zuschlag für das Haus um einen Preis von RM 5.800. Die Eigentumsrechte wurden aufgrund des Kaufvertrages vom 23. November 1938 für Anton und Friedoline Kern am 10. Dezember 1938 einverleibt.

Friedoline erwarb neben der Immobilie auch eine Reihe von Einrichtungsgegenständen sowie die Warenvorräte aus dem Besitz des Moritz Weinberger, die sich in dem Haus befunden hatten. Diese Tatsache wurde aber erst in den Fünfzigerjahren im Verlauf eines getrennten Rückstellungsverfahrens bekannt, das die Kinder von Moritz Weinberger anstrebten.²⁸ Im Verlauf dieses Verfahrens stellte sich heraus, dass das Ehepaar Kern einen „derart geringen Kaufpreis“ für diese Einrichtungsgegenstände und Waren bezahlt hatte, dass „dadurch die Grundsätze des redlichen Geschäftsverkehrs verletzt worden waren. Der Kaufvertrag zwischen den Ehegatten Kern und den Erben nach Moritz Weinberger wurde im Sinne des §879, Zl. 4 des AGBG als ein nichtiges Rechtsgeschäft angesehen.“²⁹

Leopold Neufeld gelang die Flucht aus Österreich, er emigrierte nach Palästina und betrieb nach Kriegsende von Tel Aviv aus über seine Rechtsvertretung Dr. Ludwig Biró und Dr. Paul Reik die Rückerstattung seines „entzogenen Eigentums“ im Sinne des Zweiten

²⁵ StLA, LG Strafsachen Graz, VR 4397/1947 (Karton 548). Vernehmung 14 Vr 5656/46 am 22.5.1947.

²⁶ Ebd.

²⁷ Ebd.

²⁸ StLA, LReg-15-Ke-20-1954

²⁹ StLA, LReg-15-Ke-20-1954. FLD L 17-354/15-VI-51 vom 15.1.1952

Rückstellungsgesetzes betreffend die Realität EZ 30, KG Frohnleiten.³⁰ In einem Schreiben an die Finanzlandesdirektion für Steiermark hielt er fest, dass er „bis zum 23. November 1938 Eigentümer der Realität EZ 30, KG Frohnleiten, bestehend aus der Parzelle 75/II Bauareal Wohnhaus Hauptplatz Nr. 45, Frohnleiten war. Im Zuge der nationalsozialistischen Maßnahmen gegen die Juden wurde ich landesverwiesen und gezwungen, diese Realität Anton und Friedoline Kern je zur Hälfte mit Kaufvertrag vom 23. November 1938 zu veräußern. Kern war ein besonders verdientes Mitglied der NSDAP, dies erklärt, warum gerade er von der Vermögensverkehrsstelle zu meinem Vertragspartner ausersehen wurde.“³¹

Der Rückstellungsantrag gegen die Eheleute Kern wurde bei der Rückstellungskommission für Steiermark beim Landesgericht für ZRS eingereicht. Das Verfahren war durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass die Eheleute Friedoline und Anton Kern jeweils zur Hälfte Eigentümer des Hauses waren. Anton Kern war jedoch vom Volksgericht Graz im Jahr 1947 in einem Verfahren zu Vermögensverfall verurteilt worden,³² wodurch diese ideelle Hälfte des Hauses an die Republik fiel. Als ehemals illegales Parteimitglied der NSDAP und Blutordensträger war Anton Kern unmittelbar nach Kriegsende in Haft genommen worden, bis zu seinem Prozess im Sommer 1947 war er durchgehend im Lager Wolfsberg und in der Karlau inhaftiert. Das Landesgericht für Strafsachen Graz als Volksgericht sprach den Angeklagten am 25. August 1947 nach § 11 VG schuldig, „zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP angehört zu haben, sich für die NS-Bewegung betätigt, von der NSDAP als Altparteigenosse anerkannt worden und Träger des Blutordens gewesen zu sein.“³³ Das Urteil lautete 18 Monate Haft und Vermögensverfall sowie Ersatz für die Verfahrenskosten und die Kosten des Vollzuges. Die Dauer der Anhalte- und Untersuchungshaft wurde berücksichtigt und Anton Kern nach der Urteilsverkündung aus der Haft entlassen.

Friedoline Kern wurde bei der Verhandlung vom 24. April 1948 zur Rückstellung ihrer Haushälfte verurteilt.³⁴ In dem Teilerkenntnis hieß es, „Die Antragsgegnerin ist schuldig, dem Antragsteller die ihr gehörige Hälfte der Liegenschaft EZ 30 KG Frohnleiten sofort zurückzustellen und in die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Antragstellers an dieser Liegenschaft einzuwilligen. Der Jude Leopold Neufeld war auf Grund des Tauschvertrages vom 24.1.1907 Eigentümer der im Spruche bezeichneten Liegenschaft. Im Zuge der anlässlich der Emigration erfolgten Vermögensliquidation verkaufte er die Liegenschaft um den von der Vermögensverkehrsstelle festgesetzten Kaufpreis von 5.800 RM an die Antragsgegnerin und ihren Ehegatten.“³⁵

Die Entscheidung über die Rückstellung jener Liegenschaftshälfte, die durch das Urteil gegen Anton Kern der Republik Österreich verfallen war, wurde der Finanzlandesdirektion übertragen. Mit Bescheid vom 29. Juli 1949, ZI.L17-423/9-VI/49 wurde auch dieser Anteil an

³⁰ StLA, FLD Rk 617/1948

³¹ Ebd., Schreiben vom 28.5.1948

³² StLA, GZ Vg 1 Vr 4397/47.

³³ StLA, GZ Vg 1 Vr 4397/47. Urteil vom 25.8.1947

³⁴ StLA, Teilerkenntnis Rk 405/47

³⁵ Ebd., Das Teilerkenntnis gründet sich demnach auf die Bestimmung des §2/1 des dritten Rückstellungsgesetzes. Dr. Walter

Leopold Neufeld restituiert. Es wurde festgehalten, dass Leopold Neufeld „zum Kreis jener Personen gehörte, die aus rassischen Gründen politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt waren.“

Mit dieser Entscheidung waren aber noch nicht alle Probleme gelöst, es blieben noch Fragen über Geldflüsse, die im Zusammenhang mit dem Kauf und mit baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Liegenschaft angeblich geflossen waren und die nun von Anton und Friedoline Kern geltend gemacht wurden.

Eine wichtige Frage betraf die Überweisung des vereinbarten Kaufbetrages. Das Erkenntnis zur Rückgabe der Liegenschaft enthielt keine Aussage darüber, ob der Antragssteller verpflichtet war, die Hälfte des Kaufpreises von RM 5.800 der Antragsgegnerin zurückzugeben, da nicht klar war, ob der Kaufpreis dem Leopold Neufeld zur freien Verfügung zugekommen war und demnach der Antragsgegnerin Friedoline Kern zugestanden wäre. Bei einer Anfrage an die Bank, die den Kauf abgewickelt hatte, stellte sich jedoch heraus, „dass über das genannte Konto ab 28.10.1938 nur mit Bewilligung der Vermögensverkehrsstelle Graz und ab 31.1.1939 nur mit Bewilligung der Vermögensverkehrsstelle Wien verfügt werden konnte.“³⁶ Das Geld war Leopold Neufeld nie zur Verfügung gestanden.

Nach dem Urteil gegen Anton Kern wurde die Abteilung für Vermögenssicherung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung mit den erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Durchführung des Vermögensverfalls betraut. Die Verwertung des Vermögens oblag dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung.³⁷

Eine Verpachtung erschien kaum möglich oder sinnvoll, da es sich nur um die Hälfte einer Liegenschaft handelte und daher plante das zuständige Amt, einen Treuhandverwalter einzusetzen. Man veranlasste die amtliche Festsetzung des Mietzinses, der aus dem Geschäftslokal und den Wohnräumen der Familie Kern an den Staat zu zahlen war. Mit Bescheid der BH Graz Umgebung vom 27. April 1948 wurde der Bäckermeister Josef Strobl aus Frohnleiten zum Treuhandverwalter für das dem Staate verfallene Vermögen bestellt.³⁸

Grundsätzlich war eine Verpachtung der zweiten Haushälfte an Friedoline Kern anfangs zur Diskussion gestanden, da sie nicht zum belasteten Personenkreis zählte. Mit Schreiben der BH vom 18. September 1948 wurde aber dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilt, dass die Haushälfte der Friedoline Kern aufgrund des Teilerkenntnisses der Rückerstattungskommission an Leopold Neufeld übergegangen war, die entsprechende Eintragung im Grundbuch hatte am 26. Juni 1948 stattgefunden. „Daher erscheint es nicht zweckmäßig, die dem Staate verfallene andere Haushälfte der Friedoline Kern zu verpachten.“

³⁶ StLA, FLD Rk617/1948. Schreiben der Creditanstalt vom 11. April 1949.

³⁷ LReg-15-Ke-20-1954

³⁸ Ebd., Zl. Verm. K1/11-46

Es wird vielmehr angenommen, dass Leopold Neufeld bestrebt sein wird, auch diese Hälfte wieder in seinen Besitz zu bringen.“³⁹

Es blieb daher bei der Lösung, dass Friedoline Kern für die von ihr genutzte, der Republik Österreich verfallene Haushälfte eine festgesetzte Miete zahlen musste. Es wurde eine Gesamtnutzungsfläche von 104,17 m² errechnet und ein Mietzins für die Hälfte der Wohnfläche und des Geschäftslokals festgelegt. Der Zustand des Hauses wurde als gut bezeichnet, „das Geschäft (Feinkosthandlung) der Kern befindet sich ebenerdig und besteht aus dem Geschäftslokal 20 m². Die weißgetäfelten Wände sind 1,90 m hoch und der Steinfliesenboden ist sehr gut erhalten. 1 Schaufenster und Glasgeschäftstür, elektrisches Licht vorhanden. Der Zustand des Geschäftes ist sehr gut.“⁴⁰

Die Berichte des Treuhänders Josef Strobl zeigen, dass sich seine Tätigkeit auf das Inkasso des Mietzinses für Wohnung und Geschäft der Friedoline Kern beschränkten. Sie zahlte den festgesetzten Betrag nur bis Ende des Jahres 1949, da die dem Staate verfallene Liegenschaftshälfte am 19.10.1949 an Leopold Neufeld rückerstattet wurde. Damit befand sich das Haus wieder im Eigentum von Leopold Neufeld, es waren aber nicht alle Fragen geklärt, denn parallel zu den Rückerstattungsverfahren waren von verschiedenen Seiten noch zusätzliche Forderungen und Anfragen eingebracht worden.

So ging es z. B. um das Problem, ob und inwieweit Friedoline Kern verpflichtet war, dem Antragssteller Erträgnisse der entzogenen Liegenschaft zurückzugeben. Dieser Punkt wurde angeführt im Zusammenhang mit der von Friedoline und Anton Kern geltend gemachten Summe, die angeblich für Verbesserungen an der Liegenschaft investiert worden war. Das Ehepaar Kern forderte von Leopold Neufeld eine hohe Summe als Ablöse für diverse Investitionen, die sie angeblich in der Zeit von 1939 bis 12. Mai 1945 für „Erhaltung bzw. Verbesserung“ aufgewendet hätten. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Baumeister-, Schlosser-, und Zimmermannsarbeiten, die der Ausstattung des Geschäftes zugute gekommen wären, das sich in dem Haus befand. Leopold Neufeld wurde von der Finanzlandesdirektion aufgefordert, „eine verbindliche Erklärung darüber abzugeben“, ob er die Investitionen in der angegebenen Höhe als „werterhöhend“ anerkennen und der Bezahlung zustimmen würde.⁴¹ Die Forderungen des Ehepaares Kern beliefen sich auf RM 13.237.

Anton und Friedoline Kern wurden aufgefordert, sämtliche Rechnungen über die Aufwendungen vorzulegen, „welche sie in der Zeit seit dem Ankauf des Hauses bis zu dessen Rückstellung an Leopold Neufeld durchgeführt hatten, was aber „wegen des weit zurückliegenden Zeitraumes“ schwierig war. Die Befragung von Baumeister Cölestin (richtig: Cyprian) Fior und Zimmermeister A. Prietl aus Frohnleiten ergaben keine sehr hohen Beträge, Insgesamt ging es laut ihrer Aussage „um einen Betrag von RM 1.889 für das im Haus gelegene Geschäftslokal.“

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd., Bescheid Zl. 4 K 19/1-48 der BH Graz-Umgebung, Preisbehörde, Mietzinsbestimmung. 27.3.1948

⁴¹ StLA, FLD Rk617/1948. Schreiben der FLD vom 10. Juli 1949.

Die Finanzlandesdirektion richtete ein Schreiben an Leopold Neufeld, in dem er „eingeladen“ wurde, „zwecks Beschleunigung des Rückstellungsverfahrens eine verbindliche Erklärung darüber abzugeben, ob Sie die Investitionen in der angegebenen Höhe als werterhöhend anerkennen“, er wurde aufgefordert, diese Summe auf ein Konto des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung einzuzahlen.⁴² Doch der Rechtsvertreter von Leopold Neufeld konstatierte, dass „Aufwendungen in der Höhe von 13.237 Reichsmark in dem einstöckigen Häuschen unvorstellbar sind, außerdem sind dem auch Erträge und steuerliche Abschreibungen gegenüberzustellen.“ Er stellte einer Liste der Aufwendungen eine Reihe von Erträgen gegenüber, die Friedoline Kern aus der Liegenschaft lukriert hatte. „Um die Sache zu vereinfachen“ bot Leopold Neufeld einen Betrag von S 2.500 zur Begleichung aller Forderungen der Friedoline Kern an.⁴³ Die Finanzlandesdirektion begrüßte den Willen zum Vergleich grundsätzlich und schlug dem „Rückstellungsberechtigten“ Leopold Neufeld vor, für jede Liegenschaftshälfte 3.500 Schilling „als Ersatz für Aufwendungen der Erwerber“ zu bezahlen.⁴⁴ Nach Begleichung dieser Summe erhielt Leopold Neufeld einen „grundbuchfähigen Rückstellungsbescheid zwecks Wiederherstellung der Grundbuchsordnung.“

Per Kaufvertrag vom 17.8.1950 verkauft Leopold Neufeld das Haus an Friedoline Kern, im Jänner 1952 erfolgte die endgültige Eintragung in das Grundbuch.⁴⁵

Karl Neufeld, der Bruder von Leopold Neufeld, Kaufmann in Graz-Strassgang, Kärntnerstr. 414, gab den Anwälten Biró und Reik am 24. September 1952 bekannt, dass sein Bruder Leopold am 28.8.1951 in Tel Aviv verstorben war.

Mit dem Tod trat auch die Vollmacht für die Anwälte außer Kraft. Die Finanzprokuratur versuchte Neufeld immer noch zu erreichen wegen der angeblich ausstehenden 3.500 Schilling für die Investitionsablöse im Haus Hauptplatz 45 und es stellte sich heraus, dass Leopold Neufeld den Betrag bereits im September 1949 überwiesen hatte, allerdings irrtümlich auf ein Konto der Finanzlandesdirektion Graz. Von dort wurde es dann an das BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung geleitet.

Aber mit Verkauf des Hauses an Friedoline Kern waren noch nicht alle Fragen im Hinblick auf entzogenes Eigentum geklärt. Es existierten mehrere Inventarlisten über „Fahrnisse“, die sich im Haus Hauptplatz 45 befanden und die ursprünglich im Besitz des Moritz Weinberger gestanden waren. Es galt zu klären, „ob diese Gegenstände ungefähr um 1938 durch Frau Friedoline Kern, die Ehefrau des Verurteilten (Anton Kern) von Dr. Albert Weinberger, damals wohnhaft in Frohnleiten, Schönau 27, käuflich erworben worden sind.“⁴⁶ Am 12. Jänner 1950 ersuchte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung die BH Graz-Umgebung festzustellen, „ob es sich bei diesen Gegenständen um Rückstellungsgut handelt und ob eventuell ein Rückstellungsantrag eingebracht wurde.“ Das Verfahren um die

⁴² StLA, Arisierungen, Leopold Neufeld, 33407. Schreiben der FLD Zl. L 17-423/6 vom 25.5.1949

⁴³ Ebd., Schreiben Leopold Neufeld vom 4.7.1949

⁴⁴ Ebd., Rückstellungsbescheid

⁴⁵ Verkauf der Liegenschaft von Leopold Neufeld an Friedoline Kern per Kaufvertrag vom 17.8.1950 (Schreiben der Kanzlei Biró). Kaufsumme: 19.950,--Der Betrag wurde von Dr. Ludwig Biró bei der Creditanstalt Bankverein auf ein Schilling Sperrkonto eingezahlt, das auf Leopold Neufeld, Tel Aviv, Israel, lautete.

⁴⁶ StLA, LReg-15-Ke-20-1954

Rückstellung der Möbel ist langwierig und von Verfahrensfehlern, Berufungen und schließlich der Rückgabe der „Fahrnisse“ an die Erben von Moritz Weinberger gekennzeichnet.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass Ignac Weinberger am 30. Juni 1949 einen Rückstellungsantrag beim Landesgericht für ZRS in Graz stellte, den er jedoch am 12. September 1949 zurückzog.⁴⁷ Ignac Weinberger war ein Sohn des verstorbenen Moritz Weinberger, er schien jedoch in der Liste der Erben nicht auf. Ignac Weinberger bezog sich als Einziger nicht nur auf das Geschäft und die Wohnung der Familie Weinberger im Haus Hauptplatz Nr. 45, sondern auch auf die „Filiale“ der Gemischtwarenhandlung im Haus Hauptplatz Nr. 32, das dem Hauptgeschäft gegenüber lag.⁴⁸ In seinem Rückstellungsantrag findet sich eine umfangreiche Liste von „Fahrnissen“ inklusive der Geschäftseinrichtung auf der Adresse Hauptplatz 32. Als Zeugen führte er Ignac Eppstein und Norbert Bauernfeind an.

Moritz Weinberger, Kaufmann in Frohnleiten, war am 29. November 1938 nach seiner Entlassung aus dem KZ Dachau verstorben. Aufgrund der Einantwortungsurkunde stand fest, wer seine Erben waren und dass Dr. Albert Weinberger berechtigt war zum Verkauf des Nachlasses.⁴⁹ Mit Zustimmung der Vermögensverwaltungsstelle vom 6.12.1938 ließ er ein Speisezimmer, ein Klavier, zwei Kredenzen, zwei Betten und diverse Kleinmöbel aus dem Haus des verstorbenen Moritz Weinberger abtransportieren. Der Verkauf der Möbel und anderer Gegenstände erfolgte ebenfalls nach dem Tod des Moritz Weinberger, der genaue Zeitpunkt ließ sich nicht mehr feststellen. Die Firma Moritz Weinberger wurde liquidiert, der Erlös nach Zahlung aller Schulden und Spesen betrug 1.271 RM.

Im Dezember 1949 erfolgte die Freigabe der von Friedoline Kern als ihr Eigentum reklamierten Einrichtungsstücke und dieses Schreiben wurde ihr anlässlich eines Amtstages in Frohnleiten übergeben. Über diejenigen Einrichtungsgegenstände, die Frau Friedoline Kern im Jahre 1938 von Dr. Albert Weinberger gekauft haben soll, wurde die Sicherstellung verfügt. Ein Antrag von Ignac Weinberger vom 30.6.1949 beim Landesgericht für ZRS in Graz auf Rückstellung wurde mit Beschluss vom 12.9.1949 wegen Rücknahme des Antrags eingestellt. Ende 1949 brachten die Erben Dr. Albert Weinberger, Josefa Schlesinger und Herta Bauernfeind-Mohn einen Rückstellungsantrag hinsichtlich der vom Ehepaar Kern im Jahre 1938 erworbenen Einrichtungsgegenstände bei der Rückstellungskommission ein, den sie vorübergehend ruhend stellten mit der Begründung, einen Vergleich anzustreben. Am 5. Februar 1951 leiteten sie neuerlich ein Rückstellungsverfahren ein.⁵⁰ Die Einrichtungsgegenstände, deren rechtmäßiger Erwerb durch das Ehepaar Kern infrage stand, wurden genau aufgelistet und sichergestellt:

⁴⁷ Aus den Akten geht hervor, dass es sich um den Akt 300/49 handeln muss, der jedoch bisher nicht gefunden wurde.

⁴⁸ L 17-354/9-VI-1951, darinnen befindet sich ein Hinweis auf Akt 1265 (Ariserierungen). Auch Edwin Eder vermerkt in seinen „Erinnerungen an Frohnleiten“ (Eigenverlag, o.J.) auf Seite 36 beim Haus Nr. 38 „Edelsbrunner, Filiale Weinberger“.

⁴⁹ FLD-Rückstellungsakten L 17-0354/1951 (Moritz Weinberger)

⁵⁰ LG für ZRS Graz, Zl. Rk 590/49

1 Wandteller, 1 Nähmaschine, 1 Pianino, 1 Bett, 1 Schrank, 1 Nachtkästchen, 1 Schreibtisch, 1 Diwan, 1 Tisch, 1 Stuhl, 4 Sessel, 1 Zimmerkredenz, 1 Pfeilerkasten, 1 Rundfunkapparat, 1 Bett, 1 Nachtkästchen, 1 Waschtisch, 1 Kleiderkasten.⁵¹

Zu Beginn des Verfahrens wurde von der Finanzlandesdirektion festgehalten, dass „aus dem Arisierungsakts Nr. 1265 der Vermögensverkehrsstelle Graz die Einleitung der Arisierung des Warenlagers und der Geschäftseinrichtung der Gemischtwarenhandlung des Moritz Weinberger durch Veronika Richter im Jahre 1938 in Frohnleiten ersichtlich ist. Über die endgültige Durchführung der Arisierung gibt der Akt keinen Aufschluss, über das Schicksal der Wohnungseinrichtung ist nichts zu ersehen.“⁵² Die FLD legte großen Wert darauf, „zu klären, wie und ob das Rückstellungsgut dem Moritz Weinberger entzogen wurde.“

Friedoline Kern hatte stets angegeben, dass die fraglichen Gegenstände seinerzeit mehreren Personen in Frohnleiten angeboten worden waren und sie diese um 3.500RM erworben hätte, auch hätte sie noch Lebensmittel dazu gegeben. Die Kaufbestätigung sei beim Zusammenbruch 1945 in Verlust geraten.⁵³

Auch Anton Kern wurde in der Sache einvernommen und beteuerte, vom verstorbenen Vater bzw. Onkel der Antragsteller verschiedene Möbel bzw. die Geschäftseinrichtung und ein Pianino gekauft zu haben. Durch die Einantwortungsurkunde stand außer Streit, dass diese Gegenstände nach dem Tod des Moritz Weinberger in das Eigentum der Erben übergegangen waren. Der Kaufvertrag zwischen Anton Kern und Moritz Weinberger sollte „für nichtig erklärt werden, da bei demselben die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten wurden.“ Die Rückstellungsgegner Anton und Friedoline Kern wurden in dem Verfahren vertreten durch den Anwalt Dr. Franz Ammann.

Bei seiner Einvernahme am 6. Juni 1951 behauptete Anton Kern, er habe die Möbel auf mehrfaches Drängen von Dr. Albert Weinberger gekauft und dafür 3.500 RM in mehreren Tranchen bezahlt, die Bestätigungen waren leider nicht mehr vorhanden, es habe sich um ein Schlafzimmer und dann noch andere Einrichtungsgegenstände gehandelt.

Die FLD stellte am 10. Juli 1951 schriftlich fest, dass die Firma Moritz Weinberger liquidiert wurde⁵⁴ und Dr. Albert Weinberger damals die Genehmigung erhalten hatte, diverse Möbelstücke abzutransportieren. Laut vorliegenden Zeugenaussagen waren diese Gegenstände mehrfach von Dr. Weinberger zum Kauf angeboten worden, das Rechtsgeschäft wurde daher „auf Grund freier Vereinbarung“ getätigt und insgesamt ein Kaufpreis von 3.500 RM bezahlt. Der Antrag auf Rückerstattung wurde abgewiesen, „da der Entziehungstatbestand nicht erwiesen ist.“ Nach Meinung der FLD lag keine Entziehung vor.

⁵¹ StLA, LReg-15-Ke-20-1954. Amt der Stmk Landesregierung 11-15 Ke/5-1950 vom 29.12.1950

⁵² StLA, FLD-Rückstellungsakten L 17-0354/1951 (Moritz Weinberger). FLD Zl. L 17-354/7-VI-51 vom 18. Mai 1951

⁵³ Ebd., BH Graz Umgebung GZ. 15/I K 5/23-50 vom 20.11.1950

⁵⁴ Ebd., 10.7.1951

Die Antragsteller legten Berufung gegen diesen Bescheid vom 10. Juli 1951 ein „aus rechtlichen Gründen und wegen Verfahrensmängeln.“⁵⁵ Vor allem wurde angeführt, dass das Prinzip des Anhörens der Parteien verletzt worden sei im Verfahren, da den Antragstellern und ihrem ausgewiesenen Vertreter nicht die im Gesetze vorgeschriebene Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden sei. Man hätte dadurch nicht die Möglichkeit gehabt, „die Unrichtigkeiten in der Aussage des Ehepaares Kern unter Beweis zu stellen“ und man hatte keine Möglichkeit gehabt, die Aussage des Anton Kern einzusehen. Außerdem waren wichtige Aussagen der Brüder Kadisch nicht in das Verfahren aufgenommen worden. Die Erben betonten nochmals, dass weder Moritz Weinberger noch seine Angehörigen die Gegenstände niemals verkauft hätten, wenn sie nicht durch die Umstände der damaligen Zeit dazu gezwungen worden wären. Nach dem III. Rückstellungsgesetz lag ein klarer Fall von Vermögensentziehung vor.

Anton Kern wurde als nicht berechtigt aus dem Rückstellungsverfahren ausgeschieden, der Treuhänder Josef Strobl blieb weiter in der Verantwortung für den durch die Verfallserklärung der Republik Österreich zugefallenen Anteil an den aufgelisteten Einrichtungsgegenständen.⁵⁶ Weiters wurde zur Wahrung der Interessen der Republik die Finanzprokurator eingeschaltet. Am 29. September 1951 berichtete Josef Strobl, er habe sich „am heutigen Tage überzeugt, dass alle Gegenstände bis auf den Radioapparat vorhanden sind. Frau Kern behauptet, nie von Herrn Neufeld einen Radioapparat gekauft zu haben.“ Der Streit um diesen Radioapparat zog sich noch über Jahre hin, die Sicherstellung wurde am 23. Jänner 1957 aufgehoben, das Gerät blieb im Besitz der Friedoline Kern.

Aufgrund des Berufungsverfahrens erging im Jänner 1952 ein neuer Bescheid. Dem Antrag der Erben nach Moritz Weinberger wurde in vollem Umfang stattgegeben. Es wurde anerkannt, dass der seinerzeitige Kaufvertrag unter dem Druck der damaligen politischen Verhältnisse zustande gekommen war daher für nichtig erklärt.

Die Aussagen von Anton und Friedoline Kern aus dem ersten Verfahren konnten widerlegt werden, ihre Behauptung, für sämtliche Fahrnisse den Betrag von RM 3.500 bezahlt zu haben, entsprach nicht der Wahrheit. In einer Aussage im Jänner 1952 erklärte Anton Kern, dass in dieser Summe auch die Ablöse für erworbenen Warenvorräte im Delikatessengeschäft enthalten war. Für die gekauften Einrichtungsgegenstände hatte das Ehepaar Kern lediglich 800 RM an die Familie Weinberger bezahlt.⁵⁷ Dieser Kaufpreis stand aber zu dem wahren Wert der erworbenen Gegenstände in einem auffallenden Missverhältnis, denn der Vertreter der Erben sprach von einem Wert in Höhe von rund 10.000 RM und gegen diese Angabe erfolgte kein Widerspruch. „Die infolge der NS-Machtübernahme gegebene Zwangslage für rassistisch und politisch Verfolgte wurde von den Ehegatten insoferne ausgenutzt, als sie einen derartig geringen Kaufpreis für die mit mindestens 10.000 RM bewerteten Einrichtungsgegenstände bezahlt haben.“⁵⁸

⁵⁵ L 17-354/9-VI-1951 vom 23.7.1951

⁵⁶ LReg-15-Ke-20-1954. Josef Strobl kann als Treuhandverwalter am 14. August 1951 noch nicht abberufen werden, „da sich noch Mobilien in Sicherstellung befinden, welche Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens sind und welche daher noch unter der Treuhandverwaltung des Herrn Strobl zu stehen haben.“ Für den LH, Dr. Peternell

⁵⁷ Ebd., FLD Rückstellungsbescheid, 15.1.1952

⁵⁸ Ebd., S. 3

Die Übergabe des Rückstellungsgutes erfolgte am 7. Mai 1952 an den Rechtsanwalt der Erben, Dr. Fritz Strassmann. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung setzte für die Zeit der Benützung der Gegenstände ein Nutzungsentgelt fest und legte der Verständigung über die Abholung der Fahrnisse einen Erlagschein bei. Nach zahlreichen Verfahren waren damit die Rückgaben an die Familien Leopold Neufeld und Moritz Weinberger abgeschlossen.

Quellen: Akten aus dem Steiermärkisches Landesarchiv Graz:

Arisierungen, VA 33407 Heft L23

Arisierungen, HG 1203 (Leopold Neufeld).

Arisierungen, LG 6346 (Neufeld)

Arisierungen, HG 1203 (Leopold Neufeld)

Arisierungen, Komm. Verwalter 143 (Leopold Neufeld)

FLD Rk 617/1948 (Rückstellung Neufeld)

LG Strafsachen Graz, VR 4397/1947 (Karton 548).

LReg-15-Ke-20-1954

FLD-Rk L 17-0354/1951 (Moritz Weinberger).

Für die Unterstützung bei der Auffindung aller Akten, die im Zusammenhang mit diesen Vorgängen stehen, danke ich Frau Dr. Elisabeth Schöggel-Ernst.

Literatur:

Othmar Pickl, 700 Jahre Marktgemeinde Frohnleiten. Eigenverlag der Gemeinde Frohnleiten 1996.

Edwin Eder, Erinnerungen an Frohnleiten. Eigenverlag, o. J.